Nationalräthliche Kommission : Beschlussantrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **9=29 (1863)**

Heft 52

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-93497

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der gezogenen 4-℔ Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862.

9. Für die dem Bunde nach Artikel 5 dieses Beschlusses auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 725,000 bewilligt, welcher auf fünf Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.

10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Nationalräthliche Kommission.

Beschlußantrag.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1863,

beschließt:

Art. 1. Zu den gezogenen zwölf 4-℔ Batterien, welche zufolge Bundesbeschlusses vom 24. Heumonat 1861 angeschafft wurden, sind vier fernere anzuschaffen, um diejenigen Artillerie-Kompagnien des Auszugs damit zu versehen, die bis jetzt noch glatte 6-℔ Geschütze bedienen.

Art. 2. Die 13 Feldbatterien der Reserve sollen ebenfalls mit gezogenen 4-℔ Geschützen versehen werden, und es hat dieses in folgender Weise zu geschehen:

a. Als Ersatz für die bisherigen eilf 6-℔ Reserve-Batterien werden die 6-℔ Geschütze dieser Batterien, so wie noch fernere 22 glatte Geschütze von den 6-℔ Batterien, die im Auszuge disponibel geworden sind, in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert.

b. Als Ersatz für die zwei 8-℔ Reservebatterien werden zwölf 12-℔ Haubitz-Ergänzungsgeschütze in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert.

Art. 3. Die bisherigen 6-℔ Ergänzungsgeschütze sollen in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert werden.

Art. 4. Die Sechs- und Achtpfündergeschütze, so wie die Haubitzen, welche in Folge der Erstellung von neuen gezogenen 4-℔ Batterien verfügbar geworden sind, sind dem Positionsgeschütze zuzutheilen.

Art. 5. An Munition für jede gezogene 4-℔ Kanone werden 400 Schüsse für jedes Geschütz der bespannten Batterien, so wie für jedes Ergänzungsgeschütz vorgeschrieben.

Art. 6. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von drei Jahren, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die vier gezogenen 4-℔ Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

Art. 7. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und nähern Bestimmungen:

a. An die Umänderung der 6-℔ Geschütze mit zudienenden Fuhrwerken in gezogene 4-℔ Geschütze für 11 Batterien der Reserve tragen die betreffenden Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

b. An die Umänderungskosten von zwölf 12-℔ Haubitzen Ergänzungsgeschütze in gezogene 4-℔ Kanonen, zum Ersatz der bisherigen beiden 8-℔ Reservebatterien, nebst Anfertigung der Munition, tragen die betreffenden Kantone die Hälfte der Kosten.

c. Sämmtliche bisherige Munition von den 66 glatten Geschützen, welche nach Art. 2, Litt. a in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert werden, fällt dem Bunde anheim.

Art. 8. Das Eigenthum der vom Bunde neu angeschafften 4-℔ Batterien des Auszuges und die beiden Reservebatterien, welche als Ersatz der bisherigen 8-℔ Batterien (Art. 2, Litt. b) dienen sollen, verbleibt dem Bunde; nicht inbegriffen ist jedoch die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird. Letztern liegt der Unterhalt sämmtlicher neuen gezogenen 4-℔ Batterien und deren Munition ob.

Das Material der in Art. 2, Litt. a bezeichneten 11 Reservebatterien bleibt Eigenthum der Kantone.

Art. 9. Bezüglich auf die Bedienung und Bespannung der gezogenen 4-℔ Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Februar 1862.

Art. 10. Für die dem Bunde nach Art. 6 auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 520,000 ertheilt, welcher auf drei Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.

Art. 11. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, ob und wie die Umänderung der vorhandenen glatten 6-℔ Geschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind, oder in Folge der Einführung gezogener 4-℔ Geschütze beim Auszug und der Reserve disponibel werden, zu bewerkstelligen sei.

Art. 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 15. Dezember 1863.

Motion.

Der Bundesrath wird eingeladen, dem Nationalrathe ein Gutachten abzugeben, beziehungsweise eine Vorlage zu einem Beschlussesentwurfe oder zu einer Gesetzesänderung zu machen, über die Frage:

„Ob nicht in der Bekleidung und Ausrüstung der „schweizerischen Armee eine Vereinfachung eintreten „könne, in dem Sinne, daß das Militärkleid auf das „Nothwendigste beschränkt, gleichsam nur als Er„gänzung der Civilkleidung betrachtet würde."

Bern, den 8. Dezember 1863.

Ed. Ziegler.